VERORDNUNG (EWG) Nr. 1907/84 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 46/84 (2), sind die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze vollständig oder teilweise ausgesetzt worden.

Neue Erzeugnisse können in den Genuß der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze kommen, und bestimmte zeitweilige Aussetzungen können verlängert werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 ist also entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1984, S. 7.

ANHANG

1. Tarifstelle 03.01 C :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1985" ersetzt.

2. Tarifstelle 03.01 C :

   In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1985" ersetzt.

3. Tarifstelle 03.02 A II d) :

   In der Fußnote (c) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

4. Tarifstelle 07.01 G III :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984"durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

5. Tarifstelle 07.03 E :

   In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

6. Tarifstelle 07.04 ex B „andere, ausgenommen Meerrettich (Cochlearia armoracia)" :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

7. Tarifstelle 07.04 ex B „andere, ausgenommen Meerrettich (Cochlearia armoracia)" :

   In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

8. Tarifstelle 08.08 F I :

   Nach dem Satz von 2,8 % wird ein Hinweis (c) hinzugefügt : folgende Fußnote wird hinzugefügt :

   „(c) Dieser Zollsatz wird für Moosbeeren (Vaccinium macrocarpum) bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt."

9. Tarifstelle 08.10 B und C :

   Der Hinweis (c) und die Fußnote (c) werden zu (d) ; in der Fußnote (d) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1985" ersetzt.

10. Tarifstelle 08.10 D :

    In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1985" ersetzt.

11. Tarifstelle 08.10 D :

    In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1985" ersetzt.

12. Tarifstelle 15.07 D I b) 2 :

    In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

13. Tarifstelle 16.05 A :

    In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

14. Tarifstelle 16.05 B :

    In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.

15. Tarifstelle 16.05 B :

    In der Fußnote (c) werden die Worte „Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984... auf 2,6 % herabgesetzt" ersetzt durch die Worte „Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1984... auf 2,7 % herabgesetzt".

16. Tarifstelle 20.06 B I e) 2 bb) :

    In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1984" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984" ersetzt.